



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
59d-U8780.51-2020/1-4

Telefon +49 (89) 9214-00

München
02.03.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart
(AfD) vom 26.01.2020 betreffend
PFOA im Landkreis Altötting Nachfrage IV

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wie folgt:

1. *Gewerbeaufsicht*

1.1. *Welche Stelle in der Gewerbeaufsicht war/ist für die Sicherheit des Betriebs der - ehemaligen - PFOA-Produktionsstätten in Bayern zuständig (Bitte alle in Betracht kommenden Stellen nach Bereich, Sachgebiet, Gewerbeaufsichtsamt, Dezernat bis hinunter zum betreffenden Team aufschlüsseln)?*

1.2. *Welche Stelle in der Gewerbeaufsicht war/ist für die Sicherheit am Arbeitsplatz in den - ehemaligen - PFOA-Produktionsstätten in Bayern zuständig (Bitte alle in Betracht kommenden Stellen nach Bereich, Sachgebiet, Gewerbeaufsichtsamt, Dezernat bis hinunter zum betreffenden Team aufschlüsseln)?*

1.3. *Welche Stelle in der Gewerbeaufsicht war/ist für die Arbeitssicherheit der Arbeitnehmer in den - ehemaligen - PFOA-Produktionsstätten in Bayern zuständig (Bitte alle in Betracht kommenden Stellen nach Bereich, Sachgebiet, Gewerbeaufsichtsamt, Dezernat bis hinunter zum betreffenden Team aufschlüsseln)?*

Zu den Fragen 1.1. bis 1.3.: Für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten im Betrieb ist nach Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) der Arbeitgeber verantwortlich, § 3 Abs. 1 S. 1 ArbSchG.

Die Gewerbeaufsicht hat zu prüfen, ob die jeweiligen Arbeitgeber ihren gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsschutzverpflichtungen nachkommen. Je nach fachlicher Arbeitsschutzregelung waren und sind unterschiedliche Organisationseinheiten in den Gewerbeaufsichtsämtern (vormals Sachgebiete, jetzt Dezernate) zuständig. Die jeweiligen Dezernate lassen sich den allgemein zugänglichen Informationsquellen entnehmen. Eine Preisgabe personenbezogener Daten ist aufgrund des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und der hierauf basierenden geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht möglich.

Für den Chemiepark Gendorf war ursprünglich das Gewerbeaufsichtsamt München-Land zuständig. Nach dessen Auflösung im Jahr 2004 wird diese Aufgabe seitens des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern wahrgenommen.

2. *PFOA am Arbeitsplatz*

2.1. *Welche Belastungswerte an PFOA am Arbeitsplatz - z. B. in der Luft oder flüssig etc. - ließen/lassen die einschlägigen Vorschriften zur Arbeitsplatzsicherheit zu (Bitte seit 1970 bis heute unter Angabe der einschlägigen Vorschriften aufschlüsseln)?*

Das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat keinen rechtsverbindlichen Arbeitsplatzgrenzwert nach der Bundes-Gefahrstoffverordnung festgelegt.

2.2. *Welche Belastungswerte an PFOA im Körper - z. B. im Blut, in den Organen etc. - von Arbeitnehmern ließen/lassen die Vorschriften zur Arbeitsplatzsicherheit zu (Bitte seit 1970 bis heute unter Angabe der einschlägigen Vorschriften bezogen auf die Atemluft und auf die PFOA-Konzentration im Blut aufschlüsseln)?*

In den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 903 Biologische Grenzwerte (BGW) des Bundes ist im Jahr 2012 ein rechtsverbindlicher biologischer Grenzwert (BGW) von 5 mg/l im Blutserum veröffentlicht worden. Dieser Wert wurde im Jahr 2019 bestätigt, 2019 GMBI 2019 Nr. 7 S.120.

2.3. *Welche Schutzmaßnahmen waren/sind vorgeschrieben, damit Arbeitnehmer PFOA am Arbeitsplatz nicht ausgesetzt wurden/werden (Bitte seit 1970 bis heute unter Angabe der einschlägigen Vorschriften bezogen auf die Arbeitnehmer aufschlüsseln)?*

Seit 1986 verpflichtet die Gefahrstoffverordnung den Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchzuführen und erforderliche Schutzmaßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten festzulegen. Nach § 7 Absatz 1 Gefahrstoffverordnung hat er dafür zu sorgen, dass diese Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Tätigkeiten ergriffen werden.

3. *Gewerbeärztlicher Dienst*

3.1. *Welche Stelle im Staatsapparat war bis zum Jahre 2008 und ist heute für die Überwachung der Einhaltung der arbeitsmedizinischen Vorschriften im Werk Gendorf zuständig (Bitte insbesondere für die PFOA-Produktionsstätte im Werk Gendorf und nach der kleinstmöglichen Organisationseinheit wie z.B. Regierung von Oberbayern => Gewerbeärztlicher Dienst => Team XY mitsamt der Angabe der Planstellen des Gewerbeärztlichen Diensts und seiner Untergliederung aufschlüsseln)?*

Wie in der Antwort zu Fragen 1.1. bis 1.3. dargestellt, erfolgt der Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzrechts im Chemiepark Gendorf seit 2005 durch das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern. Im Jahr 2020 umfasst der Stellenplan des Gewerbeärztlichen Dienstes des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern sieben Planstellen.

Bis 1993 hatte das Bayerische Landesinstitut für Arbeitsmedizin u. a. für den Regierungsbezirk Oberbayern die Aufsicht. Ab 1994 war der Gewerbeärztliche Dienst des Gewerbeaufsichtsamts München-Stadt dafür zuständig. Von 2000 bis 2004 übernahm das Gewerbeaufsichtsamt München-Land diese Aufgabe. Ab 2005 ging diese Aufgabe an das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern über. Eine Preisgabe personenbezogener Daten ist aufgrund des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und der hierauf basierenden geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht möglich.

3.2. Von welchen betriebsinternen Forschungen bzw. Untersuchungen zur Toxizität von PFOA auf Menschen hat die Staatsregierung, sei es schriftlich oder mündlich oder durch Augenschein oder auf andere Weisen, z. B. über den Gewerbeärztlichen Dienst Kenntnis erhalten (Bitte chronologisch aufschlüsseln)?

Dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern liegen keine Informationen über betriebsinterne Forschungen bzw. Untersuchungen zur Toxizität von PFOA auf den Menschen vor.

3.3. An welchen Daten wurden z. B. nach Erinnerung der bei der Gewerbeaufsicht der Regierung von Oberbayern damit beauftragten Gewerbeärzte im Rahmen des Vollzugs des ArbSchG Einsicht in die Untersuchungsergebnisse der werksinternen PFOA-Monitorings der Firma Dyneon genommen?

Wie in Antwort zu Frage 5.2 der Drs. 18/5330 dargestellt, liegen dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern keine Übersichten oder statistischen Erfassungen vor, denen die Zeitpunkte konkreter Einsichtnahmen des Gewerbeaufsichtsamtes in die Untersuchungsergebnisse aus dem Biomonitoring entnommen werden können.

4. Pflichten des Gewerbeärztlichen Diensts

4.1. Auf welche Weise haben die Behörden sichergestellt, dass Arbeitnehmer im Werk Gendorf mit einer hohen Belastung von PFOA im Blut hiervon Kenntnis erhalten (Bitte ausführlich darlegen für Belastungen von über 90 Mikrogramm PFOA im Blut)?

Gemäß Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) ist der betriebsärztliche Dienst des Chemieparks Gendorf rechtlich dazu verpflichtet, die Beschäftigten über das Ergebnis und die Befunde ihrer jeweiligen arbeitsmedizinischen Vorsorge zu beraten und diese dem jeweiligen Beschäftigten auf dessen Wunsch hin zur Verfügung zu stellen. Nach Auskunft des Gewerbeaufsichtsamts bei der Regierung von Oberbayern wurde den untersuchten Beschäftigten des Chemieparks Gendorf das Ergebnis ihres Biomonitorings mitgeteilt.

4.2. Welche Rechtsgrundlagen regeln, wie Behörden, die auf gesundheitsschädliche Einflüsse am Arbeitsplatz Hinweise bekommen haben, wie es z. B. durch PFOA der Fall sein könnte, mit diesen Informationen umzugehen haben (Bitte alle einschlägigen Rechtsgrundlagen und deren Änderungen seit 1970 am Beispiel von PFOA chronologisch aufschlüsseln)?

Ziel des ArbSchG und seiner Rechtsvorgänger ist es, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Eine wesentliche Aufgabe der Bayerischen Gewerbeaufsicht ist die Überwachung von Betrieben, ob diese den Anforderungen des ArbSchG nachkommen. Sofern bei der Bayerischen Gewerbeaufsicht Informationen über entsprechende Abweichungen eingehen, werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen. Die Rahmenbedingungen für die jeweilige Vorgehensweise sind u. a. im Bayerischen Verwaltungsrecht, wie dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz, geregelt.

5. Kenntnisse der Staatsregierung

5.1. Welche Studien, Forschungsergebnisse, Erkenntnisse über die Gesundheitsschädlichkeit von PFOA, die vor dem Jahr 2003 veröffentlicht wurden, sind den bayerischen Behörden, insbesondere dem LGL oder dem Gewerbeärztlichen Dienst bekannt oder ihnen zuzurechnen (Bitte lückenlos aus der Aktenlage und aus der Erinnerung der – ggf. auch bereits pensionierten – Staatsbeamten und/oder Angestellten lückenlos aufschlüsseln)?

Am LGL wurden seit dem Jahr 2005 zahlreiche Studien zu PFAS und insbesondere zu PFOA durchgeführt. Eine Übersicht findet sich auf der Website

https://www.lgl.bayern.de/lebensmittel/chemie/kontaminanten/pfas/et_uebersicht_pfoa_aoe.htm#gesund. Insbesondere die dort präsentierten HBM- und Muttermilch-Untersuchungen haben zur Bewertung die verfügbare Literatur der jeweiligen Zeit verwendet (Details s. dortige Quellenverweise).

5.2. Welche Studienergebnisse, Kenntnisse und Hinweise, welche die Konzerne DuPont und 3M konzernintern gewonnen haben, und die auf gesundheitsschädliche Aspekte von PFOA hingewiesen haben, haben diese Konzerne oder deren Töchter oder deren Vertreter den bayerischen Behörden, wie z. B. dem Gewerbeärztlichen Dienst zur Kenntnis gegeben (Bitte lückenlos aus der Aktenlage und aus der Erinnerung der – ggf. auch bereits pensionierten – Staatsbeamten und/oder Angestellten aufschlüsseln)?

Es ist nicht bekannt, dass konzerninterne Studienergebnisse, Kenntnisse und Hinweise, die die Konzerne DuPont und 3M hinsichtlich PFOA gewonnen haben, an bayerische Behörden übermittelt wurden. Dem gewerbeärztlichen Dienst des Gewerbeaufsichtsamts bei der Regierung von Oberbayern liegen keine Übersichten über Studienergebnisse, Kenntnisse oder Hinweise des Konzerns DuPont oder 3M über die Gesundheitsschädlichkeit von PFOA vor (siehe auch Antwort zur Frage 3.2).

5.3. Auf welche Weise haben die Behörden sichergestellt, dass die neuesten Erkenntnisse über die Schädlichkeit von PFOA im Blut in Arbeitsschutzmaßnahmen umgesetzt wurden (Bitte mindestens für die im Vorspruch zitierten Hinweise / Studien von 1977; 1997; 2003; 2005; 2012; 2014; 2015 auflisten und den betreffenden ergänzenden Arbeitsschutzmaßnahmen gegenüberstellen)?

Verantwortlich für die Festlegung von Arbeitsschutzmaßnahmen ist der Arbeitgeber. Siehe Antwort zu den Fragen 1.1. bis 1.3.

6. Hochbelastete Arbeitnehmer

6.1. Welche Initiativen wurden ergriffen, als die Staatsregierung z. B. durch den Gewerbeärztlichen Dienst davon Kenntnis erhielt, dass im Werk Gendorf hochbelastete Einzelpersonen arbeiten (Bitte z. B. Initiativen nach Kenntnisnahme der einzelnen Behörden, wie z. B. gewerbeärztlichem Dienst, Landratsamt etc. aufschlüsseln)?

Siehe dazu Drs. 18/5330 Antworten zu Fragen 6.1. und 6.3.

Der Arbeitgeber hatte 2006 gegenüber der Gewerbeaufsicht dargelegt, dass die betreffenden Personen keinen Kontakt mehr zu PFOA haben. Deshalb waren weitere Initiativen oder Inkenntnissetzungen von Behörden außerhalb der Gewerbeaufsicht nicht geboten.

6.2. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über den Gesundheitszustand jeder der mit PFOA hochbelasteten Einzelpersonen (z. B. um diese vor wahrscheinlicheren Krankheitsausbrüchen durch ihre hohe PFOA-Blutkonzentration durch häufigere Vorsorgeuntersuchungen zu bewahren)?

Ein wesentliches Ziel arbeitsmedizinischer Vorsorge ist es, arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten frühzeitig zu erkennen, um arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren möglichst frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden und im besten Fall zu verhüten. Konkretisierungen der Vorgaben des ArbSchG enthalten die ArbMedVV sowie die Arbeitsmedizinischen Regeln (AMR). Demnach hat u. a. die Ärztin oder der Arzt, die ein Biomonitoring durchführen, die ärztliche Schweigepflicht zu beachten. Untersuchungsergebnisse dürfen ohne Zustimmung des oder der Beschäftigten daher nur in anonymisierter Form an Dritte, wie Arbeitgeber oder Behörden, weitergegeben werden.

6.3. Aus welchen Gründen führt die Staatsregierung bei hochbelasteten Personen keinerlei Forschungen über mögliche Änderungen des Gesundheitszustands unter dem Einfluss von PFOA durch (Bitte ausführlich darlegen, aus welchen Gründen diese von z. B. einer Zweitstudie im Rahmen des Monitorings von 2018 sogar explizit ausgeschlossen wurden, obwohl deren Existenz bekannt ist und darlegen, aus welchen Gründen die Staatsregierung z. B. durch das LGL darauf verzichtet über das gesundheitliche Schicksal dieses Personenkreises Forschungen anzustellen)?

Der Arbeitgeber bietet den Beschäftigten ein Biomonitoring an, an dem sie freiwillig teilnehmen können. Daher ist kein zusätzliches Biomonitoring veranlasst. Hinsichtlich der Information der jeweiligen Beschäftigten über die Ergebnisse des bei ihnen durchgeführten Biomonitorings siehe Antworten zu Fragen 4.1. und 6.2.

7. *Schicksal Hochbelasteter*

7.1. *Wann wurde innerhalb der Staatsregierung nach Aktenlage und aus der Erinnerung der Beteiligten über das gesundheitliche Schicksal der Hochbelasteten beraten (Insbesondere über Personen mit einer PFOA-Belastung von über 90 Mikrogramm PFOA pro Liter Blut)?*

Die Bewertung der Ergebnisse der Humanbiomonitoring-Studie wurde unmittelbar nach Vorliegen der Ergebnisse Anfang Juli 2018 vorgenommen und anschließend allen Betroffenen mitgeteilt.

7.2. *Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass mit Hilfe von Forschungen an diesen Hochbelasteten deren Schicksal z. B. durch einen Forschungsfortschritt verringert werden könnte?*

Ein Forschungsfortschritt kann grundsätzlich nie ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft gibt es keine geeigneten Verfahren zur aktiven Beschleunigung des ohnehin stattfindenden Abbaus des Stoffes. Diesbezüglich zielführende Forschungsansätze sind derzeit nicht bekannt.

7.3. *Welche Argumente setzt die Staatsregierung der im Landkreis Altötting verbreiteten Auffassung entgegen, dass Forschungen an den mit PFOA hochbelasteten Personen möglicherweise deswegen unterbleiben, weil diese auf Basis der daraus resultierenden Erkenntnisse sonst gegenüber den Arbeitgebern oder gegenüber dem Staat Ansprüche geltend machen könnten?*

Beschäftigte sind nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) bei ihren Tätigkeiten über die Unfallversicherungsträger abgesichert. Nach § 1 Nummer 2 SGB VII hat die Unfallversicherung nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen. Mögliche Ansprüche von Beschäftigten aufgrund von arbeitsbedingten Erkrankungen sind beim Unfallversicherungsträger geltend zu machen.

8. *Kenntnis des Landratsamts Altötting:*

8.1. *Ist die formell gehaltene Antwort aus der im Vorspruch genannten „Nachfrage I“ von “Seiten des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern waren keine Inkenntnissetzungen des Landratsamtes Altötting geboten“ auf die materiell gestellte Frage „Welche PFOA-Werte von Personen sind dem Landratsamt auf andere Weise bekannt geworden“ dahingehend zutreffend verstanden, dass Vertreter des Landratsamts Kenntnis von „weiteren PFOA-Werten von Personen“ hatten, obwohl dies nach Rechtslage nicht gefordert ist?*

Weitere Erkenntnisse liegen dem Landratsamt nach eigenen Angaben nicht vor.

8.2. *Welche Kenntnisse über weitere PFOA-Blutwerte und ihre Höhe von Personen, die im Landkreis arbeiten und/oder wohnen und die ihre Quelle nicht in der ADONA-Blutwertuntersuchung und nicht in dem Bio-Monitoring des LGL des Jahres 2018 hatten, haben - ggf. ehemalige - Mitarbeiter des Landratsamts Altötting (Bitte nach Aktenlage und Erinnerung mindestens der damit von Amts wegen befassten Mitarbeiter, wie z.B. Dr. Schubeck, Reinhard Kampelmann; Dr. Franz Schubeck; Dipl.-Ing. (FH) Georg Häckl aus Neuötting - von 1978 bis 1993 als Umweltingenieur im Öffentlichen Dienst -; Ulrike Kaiser – Sachgebietsleiterin – im Landratsamt aufschlüsseln)?*

Darüberhinausgehende Erkenntnisse liegen dem Landratsamt nach eigenen Angaben nicht vor. Ungeachtet dessen können eventuell vorliegende Erkenntnisse von Privatpersonen aus privat durchgeführten Untersuchungen bei ggf. unterschiedlicher Methodik nicht valide bewertet werden. Zu den datenschutzrechtlichen Aspekten wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1. bis 1.3. verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister